



Empfehlungen der Risikominimierung

1. Allgemeines: Insbesondere die Bauindustrie hat weitreichende Erfahrungen mit dem AEntG. Die Regelungen des AEntG im Bereich der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung wurden vom MiLoG nahezu vollständig übernommen.
2. Das in der Bauindustrie etablierte Risikomanagementsystem hat sich in der Praxis bewährt und kann Hinweise für die Implementierung eines allgemeinen Systems geben.
3. Arbeitgeberpflichten: Die im MiLoG festgelegten Arbeitgeberpflichten (Meldung, Dokumentation, Aufbewahrung, Zahlung), die gemäß § 21 Abs. 1 MiLoG bußgeldbewehrt sind, sind vom Arbeitgeber zwingend einzuhalten.
4. Auftraggeberpflichten
Unternehmer, die bei der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen auf die Unterstützung von Nachunternehmern angewiesen sind, müssen zur Vermeidung von Bußgeldern oder gar Vergabesperrn nach § 19 MiLoG Vorkehrungen im Sinne eines Risikomanagements treffen, die die zivil-, straf- und vergaberechtlichen Risiken möglichst gering halten.